



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

PLANUNGSGRUPPE 91
INGENIEURGESELLSCHAFT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Fr. B. Prill
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/113+11#57172/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 07.02.2025

Bebauungsplan Nr. 5 Sondergebiet "Solarpark Gerswalde" Gemeinde Gerswalde, LK UM

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 10. Januar 2025
- Begründung, November 2024
- Umweltbericht, November 2024
- Planzeichnung, November 2024
- Blendgutachten, 02. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 07.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 5 SO "Solarpark Gerswalde" Gemeinde Gerswalde, LK UM
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung keine
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Siehe Ausführungen unter Pkt. 4 „Weitergehende Hinweise“ dieser Stellungnahme.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a)	Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b)	Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Gemarkungen von Pinnow und Gerswalde zu schaffen. Hierfür soll ein Sonstiges Sondergebiet auf Grundlage von § 11 BauNVO festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des BP gliedert sich in drei Teilflächen und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 87 ha.</p> <p>Teil der vorliegenden Unterlagen ist bereits das Blendgutachten (Nr.: P22443/v.1) vom 02.01.2023 zur Analyse der Reflexionswirkungen auf öffentliche Straße und schutzbedürftige Bebauung.</p> <p>Das Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der Störfall-Verordnung-12. BImSchV², 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)³, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁷ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Blendwirkungen

Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Die zu berücksichtigenden schutzbedürftigen Bebauungen in Pinnow, Buchholz und Gustavsruh, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, wurden in die Beurteilung ausreichend eingestellt.

Den Ausführungen und der Bewertung der gutachterlichen Untersuchung zur Blendwirkung durch Lichtreflexionen kann gefolgt werden.

Ergebnis der Bewertung ist, dass Lichtimmissionen für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr an Wohngebäuden an der Straße Ort Pinnow zu erwarten sind, die als zumutbar bewertet werden.

Die weiteren baulichen Nutzungen in Pinnow, Gustavsruh und Buchholz befinden sich in einem größeren Abstand zum Vorhaben, hier sind auf Grund der Entfernung geringere Einwirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Hinweis zur Wirkung auf Straßen

Nach Nr. 7.1.2 und Nr. 7.1.3 wird ein straßennaher Blendschutz zwischen der Photovoltaikanlage und dem Fahrbahnrand empfohlen. Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen

² Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

³ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulastung.

Geräusche

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Auswirkungen (betriebsbedingte z.B. Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen) durch Geräusche.

Die Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfes beinhalte insbesondere zu den Speicher- und Transformatorenanlagen hierfür keine Standortbindungen. Im Umweltbericht sind unter Pkt. 3.1 (S.21); 3.1.7 (S. 28) auch Aussagen zu den geräuschrelevanten Speicher- und Transformatorenanlagen aufzunehmen.

Im Umweltbericht ist verbal die Bewertung der betriebsbedingten Geräuschemissionen mit Maßnahmen der Minderung aufzunehmen.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann, mit den vorliegenden Detailinformationen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (ggf. gutachterlich) nachzuweisen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Umweltbericht Pkt. 4; S. 32 ff)

Im Umweltbericht sind Aussagen zur Vermeidung und Minderung der bau- und betriebsbedingten Geräuschwirkungen aufzunehmen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung gegenüber dem Schutzzug Mensch unter VM5 und VM7 sind hierfür nicht ausreichend.

Auswirkungen schwerer Unfälle (Umweltbericht Pkt. 3.2; S. 31)

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht im unmittelbaren Nahbereich eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die als zulässig bestimmte Speicherung der Energie kann jedoch im Zusammenhang mit der Lagerung gefährlicher Stoffe nach 12. BImSchV Anhang 1 stehen. In der Begründung und im Umweltbericht sind hierzu Aussagen und Bewertungen aufzunehmen. Darzulegen ist, ob das Vorhaben mit den als zulässig bestimmten Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen steht, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a) BImSchG darstellt. Beinhaltet das Vorhaben einen Betriebsbereich, sind im Umweltbericht verbal die Auswirkungen schwerer Unfälle in die Bewertung aufzunehmen.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. In die Ausführungen des Umweltberichtes sind jedoch Aussagen und Bewertungen

- **der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen und**
- **Auswirkungen schwerer Unfälle im Zusammenhang mit der Speicherung**

aufzunehmen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.